

# RS Vwgh 2007/3/20 2006/03/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2007

## Index

16/02 Rundfunk

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §56;

KOG 2001 §10 Abs12 idF 2003/I/136;

KOG 2001 §10 Abs13 idF 2005/I/021;

KOG 2001 §17 Abs7 idF 2005/I/021;

KOG 2001 §5a Abs2 idF 2005/I/021;

## Rechtssatz

Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Feststellung der Finanzierungsbeitragszahlungen und der Gutschrift aus Finanzierungsbeitragszahlungen der beschwerdeführenden Partei für das Jahr 2004 war an die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, welche auch die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission ist, gerichtet. Der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH kommt nach § 10 KOG keine Kompetenz zu, Bescheide über die Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen zu erlassen; dies ist nach § 10 Abs 13 KOG idFBGBI I Nr 21/2005 (§ 10 Abs 12 KOG in der Fassung vor dieser Novelle) ausschließliche Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission. Diese war daher auch zuständig, über den von der beschwerdeführenden Partei gestellten Feststellungsantrag, der im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen steht, zu entscheiden.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide sachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006030067.X01

## Im RIS seit

24.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)